

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

76. Stück, 23.05.1906

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1906.) 76. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1906, betreffend Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.
- N<sup>o</sup> 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1906, betreffend das Ankeru im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Bleyener Anlegers sowie auf der Reede von Bleyen.

### N<sup>o</sup> 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Das Staatsministerium bringt die nachfolgenden vom Bundesrat beschlossenen Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniss, daß die Ausstellung der Leichenpässe durch den Gemeindevorstand des Sterbeorts erfolgt, und daß als zuständige Behörde im Sinne des § 2 der Vorschriften der Gemeindevorstand einzutreten hat.



## Vorschriften

### für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

#### § 1.

1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

Muster.

2. Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

3. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

4. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5. Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6. Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

## § 2.

1. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallfarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzfarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallfarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzfarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

3. Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10prozentig) oder Rohkresol (5prozentig) oder Sublimat (2prozentig) oder Chlorzink (10prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

4. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

### § 3.

1. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einfargung abgesehen werden.

2. Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

## § 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

## § 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Zeidler.



Muster.**Leichenpaß**

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten  
Leiche de..... am ..... 19..... zu  
..... an (Todesursache).....  
verstorbenen ..... jährigen (Vor- und Zuname,  
Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)  
von ..... nach .....  
auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

....., den ..... 19.....

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)



## №. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Reede von Blexen.  
Oldenburg, den 16. Mai 1906.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt auf der Weser auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften:

### § 1.

Beim Ankern von Fahrzeugen und Flößen in dem benannten Fahrwasser zwischen Nordenham und der oldenburgischen Landesgrenze auf der Weser unterhalb des Blexener Anlegers müssen, soweit das Ankern nach den Bestimmungen der §§ 15 und 19 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm (Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901) überall gestattet ist, die Leitfeuer von Flagbalgersiel — das hohe Feuer bei km 59,5 und das niedrige Feuer bei km 60 unterhalb Flagbalgersiel — sowie die betreffenden Leuchtbaken selbst frei von einander gehalten werden.

### § 2.

Fahrzeuge und Flöße, welche auf der Reede von Blexen vor Anker gehen, haben das Gebiet zwischen den am linken Weserufer ausgelegten roten Reedetonnen V und VI und der durch die Leuchtfeuer bezw. Leuchtbaken von Flagbalgersiel gebildeten Feuerlinie nordwärts bis zur Spierentonne J. und südwärts bis zur Spierentonne K. freizuhalten.





Auch darf die Einfahrt zu dem nördlich vom Eisenbahnpier befindlichen Hafenbecken nicht beschränkt werden.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, in einzelnen Fällen das vorübergehende Ankeru auf dem vorstehend bezeichneten Gebiet zu gestatten. Der betreffende Erlaubnißschein muß sich an Bord befinden und den zuständigen Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

§ 3.

Das Befestigen von Fahrzeugen und Flößen an den in § 2 erwähnten Tonnen ist verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1901, betreffend das Ankeru im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blexener Anlegers sowie auf der Reede von Blexen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 16. Mai 1906.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willrich.

Zeidler.